

VERORDNUNG (EWG) Nr. 579/93 DES RATES

vom 8. März 1993

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Anhang 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei⁽²⁾ vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 9 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft⁽³⁾, das am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichnet wurde und am 1. März 1986 in Kraft getreten ist⁽⁴⁾, muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige Zollvorteile, die in dem genannten Anhang 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

In den Grenzen dieser Zollaussetzungen wendet die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 des Rates vom 11. August 1987 zur Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Tunesien und der Türkei⁽⁵⁾ berechnet werden.

Infolgedessen gilt die vorliegende Verordnung für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

In Anbetracht dessen wird die Aussetzung dieser Zollsätze von der Gemeinschaft beschlossen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 werden für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Im Rahmen dieser Zollaussetzungen wendet die Portugiesische Republik Zollsätze an, die gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 berechnet werden.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Die Zulassung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten, die im Beschluß des Assoziationsrates Nr. 5/72 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73 festgelegt sind, welcher zuletzt durch den Beschluß Nr. 1/83 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 993/83⁽⁶⁾ geändert wurde.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. 217 vom 29. 12. 1964, S. 3687/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1977, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 1.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedsstaats tätig, trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedsstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedsstaat kann den Rat binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen.

Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. HELVEG PETERSEN

ANHANG

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in der Türkei, für die die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Zollsatz (a)
15.0001	ex 0709 30 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt : – Auberginen, vom 1. bis 14. Januar	9 %
15.0003	0714 20 10	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets ; Mark des Sagobaumes : – Süßkartoffeln, zum menschlichen Verzehr (1)	frei
15.0005	ex 0807 10 10	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch : – Wassermelonen, vom 1. November bis 31. März	6,5 %
15.0007	ex 1806 10 10 ex 1806 10 30 ex 1806 10 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen : – Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 %
15.0009	1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 80 1806 20 95 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50	Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt ; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 %
15.0011	ex 1901 90 90	Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von an der Sonne getrockneten Scheiben, aus Teig (sog. „papad“)	frei
15.0013	ex 1903 00 00	Tapiokasago, außer Tapioka aus Kartoffelstärke	2 %
15.0015	0710 40 00 0711 90 30 2001 90 30 2004 90 10 2005 80 00 2008 99 85	Zubereitungen : – – aus Mais	3 %
15.0017	1904 90 10	– – aus Reis	3 %
15.0019	1904 90 90	– – aus anderem Getreide	2 %

(*) Die Taric-Codes siehe nächste Seite.

(1) Die Zulassung zu diesem Code der Kombinierten Nomenklatur erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(a) Unbeschadet der Erhebung etwaiger Zusatzzölle.

Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
15.0001	ex 0709 30 00	0709 30 00 * 10
15.0005	ex 0807 10 10	0807 10 10 * 10
15.0007	ex 1806 10 10	1806 10 10 * 11 1806 10 10 * 91
	ex 1806 10 30	1806 10 30 * 10
	ex 1806 10 90	1806 10 90 * 10
15.0011	ex 1901 90 90	1901 90 90 * 12 * 14 * 16 * 18
15.0013	ex 1903 00 00	1903 00 00 * 90